

# **BGer 5A 629/2020 vom 10. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_629\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_629_2020)

FR: TF 5A 629/2020 du 10 août 2020

IT: TF 5A 629/2020 del 10 agosto 2020

## **Regeste**

Kindesschutzmassnahmen | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bereits die Vorinstanzen haben sich gefragt, ob die Beschwerde gestützt auf Art. 132 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen oder mangels hinreichender Begründung nicht darauf einzutreten sei. Indem sich der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht auf blosser Beschimpfungen und ungebührliche Pauschalvorwürfe an die beteiligten Behörden und Gerichte, namentlich an die KESB Winterthur beschränkt (diese seien Genozid-Helfer und würden sich mit Gewaltexzessen vererbter Nazimethoden sowie einer SS-Argumentation bedienen, die Schule sei eine kriminell-psychopathische Fälschungsmanufaktur und sämtliche Behörden würden unter einer Decke stecken; das Bundesgericht müsse alles untersuchen und die Verantwortlichen dem Scharfrichter überantworten), stellt sich die gleiche Frage für das bundesgerichtliche Verfahren. Ob die Beschwerde gestützt Art. 42 Abs. 6 BGG als ungebührlich zurückgewiesen oder darauf mangels auch nur ansatzweiser Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368) im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eintreten wird, läuft jedoch auf das Gleiche hinaus.

### **E. 2**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.